

Anlage 1

Zweihundertsiebenundsiebzigste Satzung über die Festlegungen
gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG
NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119, 2020, S. 492) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen bzw. durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (Straßenbaubeitragsatzung) die Art der Straße und der Umfang der Maßnahme wie folgt festgelegt:

- 1. Marienplatz** **(Stadtbezirk 1)**
von Kasinostraße bis Wendebereich;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 2. Zülpicher Straße** **(Stadtbezirk 1)**
von Zülpicher Wall bis Hans-Mayer-Weg (Beginn KVB-Trasse);
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 3. Im Kamp** **(Stadtbezirk 3)**
von Hauptstraße bis Haus-Nr. 18 einschließlich (Südliche Grenze des Bebauungsplanes 58483/06),
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtaufsätze.
- 4. Chrysanthemenweg – Wohnweg** **(Stadtbezirk 6)**
von Chrysanthemenweg – Hauptzug bis Kreisverkehr Neusser Landstraße/Oranjenhofstraße bzw. Dahlienweg;
Wohnweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

- 5. Lahnstraße** (Stadtbezirk 8)
 von Taunusstraße bis An der Pulvermühle;
 Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
 Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 6. Kirchgasse** (Stadtbezirk 9)
 von Frankfurter Straße bis Arnsberger Straße;
 Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
 Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn durch Einbau einer Frostschuttschicht und einer Schottertragschicht, Neuverlegung der Pflasterdecke bei weitgehender Wiederverwendung des vorhandenen Pflasters, Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Erneuerung der Bordsteine in Teilbereichen.
 Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschuttschicht sowie Einbau von Bordsteinen.
 Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes.
- 7. Ottilienstraße** (Stadtbezirk 9)
 von Dellbrücker Hauptstraße bis Möhlstraße;
 Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
 Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

§ 2

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

- § 1 Ziffer 1** tritt rückwirkend zum **01.09.2021** in Kraft.
§ 1 Ziffer 2 tritt rückwirkend zum **01.11.2020** in Kraft.
§ 1 Ziffer 3 tritt rückwirkend zum **01.02.2021** in Kraft.
§ 1 Ziffern 4, 6 und 7 treten rückwirkend zum **01.03.2021** in Kraft.
§ 1 Ziffer 5 tritt rückwirkend zum **01.05.2021** in Kraft.